

Die AOK Die Krankenkasse für Hamburg (AOK Hamburg),
zugleich für die Bundesknappschaft, Verw.-St. Hannover,
die Innungskrankenkasse Hamburg (IKK Hamburg),
der Landesverband der Betriebskrankenkassen Hamburg – Schleswig-Holstein,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau und
zugleich für die Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Krankenkasse,
die See-Krankenkasse,
der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
(VdAK), Landesvertretung Hamburg,
der Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V., Siegburg,
vertreten durch den Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg, Landesvertretung Hamburg
– im folgenden Krankenkassen genannt –
und
die Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG)
sowie
die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)
schließen den folgenden

V E R T R A G

gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V

§ 1

Zielsetzung

(1) Dieser Vertrag soll dazu dienen, die Zusammenarbeit zwischen Kassen-/Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen zu fördern, um eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten im ambulanten und stationären Bereich zu gewährleisten.

(2) Im Sinne dieser Zielsetzung sollen die Vertragspartner in regelmäßigen Gesprächen die Zusammenarbeit zwischen Kassen-/Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen fördern. Diese Gespräche kommen jeweils auf Wunsch einer Vertragspartei zustande.

§ 2

Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhauseinweisung des Patienten

(1) Zur Unterstützung der stationären Diagnostik und Therapie, zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen und zur Verkürzung der Verweildauer stellt der Kassen-/Vertragsarzt dem Krankenhaus alle für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie zusammen mit der Verordnung von Krankenhauspflege zur Verfügung. Die Krankenhausärzte sollen diese Unterlagen bei ihren Entscheidungen angemessen berücksichtigen.

(2) Der Kassen-/Vertragsarzt soll nach Möglichkeit zur Abstimmung zweckmäßiger diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten bzw. stationären Bereich schon vor der Einweisung des Patienten Kontakt mit den behandelnden Krankenhausärzten aufnehmen.

§ 3

Abstimmung

Das Krankenhaus stellt sicher, daß der behandelnde Krankenhausarzt rechtzeitig vor der Entlassung des Patienten das Gespräch mit dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt sucht, soweit dies aus medizinischen Gründen im Interesse des Patienten notwendig ist, der Verkürzung der Verweildauer dienen kann oder der Patient dies wünscht.

§ 4

Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausentlassung des Patienten

(1) Am Tage der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus ist ein vorläufiger ärztlicher Entlassungsbericht dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben, aus dem die Diagnose, der Entlassungsgrund, Therapieangaben, angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hervorgehen.

(2) Dem einweisenden Kassen-/Vertragsarzt bzw. dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt ist ein abschließender ärztlicher Entlassungsbericht unverzüglich zu übersenden.

§ 5

Datenschutz und Schweigepflicht

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

§ 6

Fortsetzung der medikamentösen Behandlung bei Krankenhausentlassung

Um dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt die Auswahl der wirksamsten, kostengünstigen Arzneimittel zu ermöglichen, stellt das Krankenhaus sicher, daß der behandelnde Krankenhausarzt im vorläufigen ärztlichen Entlassungsbericht sowohl den Wirkstoffnamen als auch den Namen des im Krankenhaus verwendeten Medikaments in der gewählten Dosierung/Darreichungsform angibt.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden.

(2) Für den Fall der Kündigung erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, auf den Abschluß eines neuen Vertrages hinzuwirken.

Hamburg, den 3. Dezember 1990